

Glossar zu den Vereinsstatuten des Vereins

Institut für Elektrotechnik und Elektronik Austria (IEEE Austria)

Der Verein „Institut für Elektrotechnik und Elektronik Austria (IEEE Austria)“ bildet die Strukturen einer „IEEE Section“ (entsprechend den Definitionen des „Member and Geographic Activities Operations Manual“ sowie anderer Dokumenten und Guidelines der IEEE) auf eine Rechtsperson entsprechend dem österreichischen Vereinsgesetz ab. Die hier vorliegenden Statuten des Vereins entsprechen den Mindestanforderungen an notwendigen Definitionen eines Vereins laut österreichischem Vereinsrecht. Zum besseren Verständnis sind im Folgenden die im österreichischen Vereinsgesetz festgelegten deutschsprachigen Bezeichnungen den üblichen Bezeichnungen der IEEE gegenübergestellt.

Bezeichnung entsprechend den Strukturen der IEEE	Bezeichnung entsprechend dem österreichischem Vereinsgesetz bzw. laut Vereinsstatuten
Institute of Electrical and Electronics Engineers Austria Section <i>(Name der Section, Langversion)</i>	Institut für Elektrotechnik und Elektronik Austria <i>(Name des Vereins, Langversion. Anmerkung: Von der österreichischen Vereinsbehörde werden ausdrücklich deutschsprachige Vereinsnamen gewünscht.)</i>
IEEE Austria Section <i>(Name der Section, Kurzversion)</i>	IEEE Austria <i>(Name des Vereins, Kurzversion)</i>
Members of the IEEE Austria Section <i>(inkludiert Student Members, Members, Senior Members, Fellows und Life Members)</i>	Ordentliche Mitglieder des Vereins
Honory Members of the IEEE Austria Section	Ehrenmitglieder des Vereins
Executive Committee of the IEEE Austria Section	Vorstand des Vereins
Chair of the IEEE Austria Section	Obmann/Obfrau des Vereins
Vice-Chair of the IEEE Austria Section	StellvertreterIn der/des Obmann/Obfrau des Vereins
Secretary of the IEEE Austria Section	SchriftführerIn des Vereins
Treasurer of the IEEE Austria Section	KassierIn des Vereins
Student Representative of the IEEE Austria Section	VertreterIn der Studierenden im Verein
Past Chair of the IEEE Austria Section	Alt-Obmann/Obfrau des Vereins
Officers of the IEEE Austria Section (<i>Ausnahme: Mitglieder des Executive Committee</i>), Chapters, Student Branches, Affinity Groups	<i>laut österreichischem Vereinsgesetz keine Notwendigkeit zur Definition dieser Funktionen in Vereinsstatuten</i>
General Meeting of the IEEE Austria Section	Generalversammlung des Vereins
<i>kein Äquivalent in Strukturen der IEEE vorgesehen</i>	RechnungsprüferInnen des Vereins
<i>kein Äquivalent in Strukturen der IEEE vorgesehen</i>	Schiedsgericht

Statuten des Vereins

Institut für Elektrotechnik und Elektronik Austria (IEEE Austria)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Institut für Elektrotechnik und Elektronik Austria“, mit der Abkürzung „IEEE Austria“. Der Verein ist als rechtlich selbständiger Verein der Internationalen Fachvereinigung "Institute of Electrical and Electronics Engineers Incorporated" mit Sitz in den USA (abgekürzt „IEEE“) angeschlossen, die eine der größten Fachvereinigungen der Welt darstellt und unter deren Namen zahlreiche Vereine ähnlich dem Verein „IEEE Austria“ in vielen Ländern dieser Welt gegründet wurden. Der Verein ist kein Zweigverein und keine Zweigstelle (Sektion) im Sinne des § 1 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002 der IEEE mit Sitz in den USA.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf Österreich, daneben (etwa im Falle der Organisation von internationalen Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Institutionen) auch auf andere Länder weltweit.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von technologischen Innovationen und Exzellenz im Bereich der Elektrotechnik, Informationstechnik und benachbarten Disziplinen zum Wohle der Menschheit. Der Vereinszweck orientiert sich dabei an den Zielen und der Mission der IEEE mit Sitz in den USA.

(2) Der Verein "IEEE Austria" verfolgt weder politische Ziele, noch vertritt dieser politische Interessen irgendwelcher Nationen oder Parteien.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den § 3 Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Organisation, Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen, wie wissenschaftlich-technische Konferenzen, Workshops und Schulungen, Seminare, Vorträge und Vorlesungen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen und Messen, Wettbewerbe und Preisverleihungen, Meetings und gesellige Zusammenkünfte;
- b) Erstellung sowie Herausgabe von Publikationen und Studien, insbesondere im technisch-wissenschaftlichen Bereich;
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung durch geeignete Medien, Veranstaltungen und Webauftritte;
- d) Aktive Mitarbeit in der wissenschaftlich-technischen Community (Begutachtungstätigkeiten für wissenschaftliche Konferenzen und von wissenschaftlichen Beiträgen, Mitwirkung in nationalen und internationalen Standardisierungsgremien und ähnliche nicht auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten);
- e) Förderung von Forschung und Ausbildung im Bereich der Elektrotechnik, Informationstechnik und benachbarten Disziplinen;
- f) Im Kontext zu den obigen Punkten a) bis e), Zusammenarbeit und Kooperationen mit insbesondere österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Schulen, außeruniversitären Forschungsinstitutionen, Industriebetrieben sowie öffentlichen und privaten Stellen/Institutionen, die ähnliche Zwecke wie der Verein „IEEE Austria“ verfolgen (etwa mit dem „Österreichischen Verband für Elektrotechnik“, abgekürzt „OVE“);

- g) Vertretung österreichischer Interessen in den Gremien der IEEE mit Sitz in den USA, deren Unterorganisationen, Zweigvereinen und Partnerinstitutionen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge von dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen, wie Teilnehmerbeiträge und dergleichen;
 - c) Erträge durch Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Studien;
 - d) Einnahmen aus sonstigen, dem Vereinszweck entsprechenden Leistungen und Tätigkeiten;
 - e) Freiwillige Zuwendungen, Förderungen, Subventionen und Spenden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die bereits Mitglieder der IEEE mit Sitz in den USA sind oder spätestens gleichzeitig mit der Begründung der Mitgliedschaft bei der IEEE Austria werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Von einem freiwilligen Austritt ist auszugehen, wenn der Mitgliedsbeitrag an die IEEE mit Sitz in den USA für ein Folgejahr nicht bis zum 31. Dezember des aktuellen Jahres entrichtet wurde. Der Austritt ist in diesem Fall mit 31. Dezember des aktuellen Jahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Weiters kann der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgen, wenn die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds bei der IEEE mit Sitz in den USA aus welchen Gründen auch immer beendet wurde.
- (4) Das Ausscheiden aus dem Verein löst das Verhältnis des Ausgeschiedenen zum Verein auf. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen. Wiedereintritt wird wie Neueintritt behandelt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und (so vorhanden) die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen sowohl den ordentlichen als auch den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung einer Kopie der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9 Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind sowohl die ordentlichen als auch die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied maximal zwei Stimmendelegierungen erhalten kann.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, in dessen/deren Verhinderung der/die Alt-Obmann/Obfrau. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassier/in, Vertreter/in der Studierenden und Alt-Obmann/Obfrau. Der/die Alt-Obmann/Obfrau ist für die Funktionsperiode, die jener Periode folgt, in der dieser/diese Obmann/Obfrau des Vorstands war, *ex officio* Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, bei Verhinderung der/die Alt-Obmann/Obfrau. Ist auch letzterer/letztere verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und Rücktritt (§ 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Verein IEEE mit dem Sitz in den USA gilt im Sinn dieser Bestimmung § 11 Abs. 10 als Rücktritt.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme bzw. Ernennung und Ausschluss von ordentlichen und Ehrenmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von (so vorhanden) Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Der/die Alt-Obmann/Obfrau und der/die Vertreter/in der Studierenden unterstützen die restlichen Vorstandsmitglieder vor allem durch beratende Funktion.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses verbleibende Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige und nicht auf Gewinn gerichtete Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer Einrichtung gemeinnützigen Charakters.

* * *